

Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW¹

(beschlossen vom Vorstand des Landkreistages NRW am 08.11.2022 mit Änderungen durch Beschluss des Ausschusses für Verfassung, Verwaltung und Personal des Landkreistages NRW vom 25.04.2024)²

Hauptsatzung für den Kreis ... vom ...

Der Kreistag des Kreises ... hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... in seiner Sitzung vom ... die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

(zu §§ 12 und 14 KrO NRW)

(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis ...“.

(2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt ...

(3) Das Gebiet des Kreises ... besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

1. ...
2. ...
3. ...

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(zu § 13 KrO NRW)

(1) Der Kreis führt folgendes Wappen: ... (nähere Beschreibung)

Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1)

¹ Die meisten Kreise ziehen die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vor allem als „Merkposten“ heran, welche Problembereiche ggf. zu regeln sind. Die konkreten Regelungen dieser Problembereiche fallen sodann in den Kreisen häufig abweichend von den Vorschlägen des Landkreistages NRW aus. Dementsprechend erhebt die Muster-Hauptsatzung auch nicht den Anspruch, im eigentlichen Wortsinn von allen Kreisen in jedem Fall als „Muster“ herangezogen und 1:1 umgesetzt zu werden.

² Mit zusätzlicher redaktioneller Änderung mit Wirkung zum 01.03.2023 in § 16 Abs. 4.

(2) Der Kreis führt folgendes Dienstsiegel: ... (nähere Beschreibung)

Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 2)

(3) Der Kreis führt eine Flagge in den Farben ...; sie zeigt das Wappen des Kreises ...

§ 3

Anzahl der Kreistagsmitglieder

(zu § 3 Abs. 2 KWahIG NRW)

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW – KWahIG NRW – wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahIG NRW um ... verringert.

Alternative zu Satz 1:

Keine dem § 3 vergleichbare Regelung mit der Folge, dass es bei der gesetzlichen Regelzahl im Kommunalwahlgesetz NRW bleibt.

§ 4

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

(zu § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW)

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

optionale Sätze 3 und 4:

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder sein/ihr Vertreter bei der Sitzungsleitung.

optionaler Absatz 2:

(2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern³ mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (**optional:** und der Einstellung eines Mittschnittes in das Internet) zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats/der Landrätin nicht anderweitig verwendet werden. Der Landrat/die Landrätin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises ... , unter der die Aufnahme (**optional:** und der Mitschnitt) abgerufen werden kann (**optional:** können).

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW). Der Landrat/die Landrätin bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen.

³ Hier wird die Formulierung aus § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW über die Entsprechensregelung in § 33 Abs. 4 KrO NRW verwendet („Kreistagsmitglieder“). Dies ist ungenau, da die Filmaufnahmen von Kreistagssitzungen grundsätzlich auch den Landrat/die Landrätin erfassen sollen (ansonsten ergäbe die politische Zielsetzung dieser Norm keinen Sinn) und in der Praxis dies auch werden. Daher wäre eigentlich „Mitglieder des Kreistages“ sachnäher, die Formulierung dieses Mustertextes orientiert sich hier aber eng am Gesetzeswortlaut. Ob der Hauptsatzungsgeber selbst eine weitere Formulierung rechtlich verwenden könnte, ist unklar; dem Sinn und Zweck nach dürfte der Landrat/die Landrätin hier aber in jedem Fall miterfasst sein.

optional: Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 3 - 4 entsprechend.

Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen⁴.

optionaler Absatz 3:

(3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat/die Landrätin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen.

optional: Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 - 3 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW)⁵.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(zu § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW)

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider

⁴ Der letzte Satz ist notwendig, wenn die Hauptsatzung die Möglichkeit zur Einstellung eines Mitschnittes in das Internet vorsieht. Es können nach Ermessen des Kreistages auch kürzere Löschfristen vorgesehen werden (z.B. 6 Monate, unabhängig vom Ende der Wahlperiode).

⁵ Hier könnte der Hauptsatzungsgeber auch abweichende Regelungen für einzelne Ausschüsse oder die Ausschüsse insgesamt treffen. Allerdings wird hier davon ausgegangen, dass die Regelung des § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW über § 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW ohnehin im Grundsatz auf Ausschusssitzungen entsprechend Anwendung findet (dahinter kann auch eine Regelung in der Hauptsatzung nicht zurückgehen).

Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 4c⁶

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(zu § 41a KrO NRW, § 58a GO NRW)

Variante 1 für Absatz 1:

(1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, den Finanzausschuss⁷ und den Rechnungsprüfungsausschuss sowie nicht für ...⁸

Variante 2 für Absatz 1:⁹

(1) Der/die ...¹⁰ darf/dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt

⁶ Soll vor Ort die Möglichkeit der hybriden Durchführung von Ausschusssitzungen nicht eröffnet werden, kann dieser Paragraph ersatzlos wegfallen. Eine ausdrückliche Negativformulierung in der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.

⁷ Der Finanzausschuss ist auf Kreisebene kein Pflichtausschuss. Dennoch ist vereinzelt vor Ort ein Finanzausschuss als freiwilliger Ausschuss vorgesehen. Ob dieser dann als Nicht-Pflichtausschuss unter die Verweisung nach § 41a KrO NRW, § 58a GO NRW fällt, ist offen. Aus Gründen der Vorsicht wird hier geraten, auch einen solchen freiwilligen Finanzausschuss von der Möglichkeit der Durchführung hybrider Sitzungen auszunehmen.

⁸ Mögliche Aufzählung weiterer Ausschüsse, die nicht als hybride Sitzungen durchgeführt werden sollen (z.B. Wahlprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss).

⁹ HINWEIS: Einige Kreise wollen offenbar zunächst den Umgang mit digitalen/hybriden Sitzungen in kleinerem Rahmen „erproben“ – dann bietet es sich hier ggf. an, zunächst einmal nur für einen oder wenige Ausschüsse die Möglichkeit zur Durchführung hybrider Sitzungen vorzusehen.

¹⁰ Hier Aufzählung des Ausschusses oder der Ausschüsse, in denen die Durchführung hybrider Ausschusssitzungen ermöglicht werden soll. Wegen der klaren gesetzlichen Regelung in § 58a Sätze 3 und 4 GO NRW bleibt die endgültige Entscheidung über die hybride Durchführung von Ausschusssitzungen aber dem jeweiligen Ausschuss vorbehalten – dies kann auch nicht in der Hauptsatzung vorgegeben werden (siehe aber § 4c Abs. 2 Satz 5 Muster-HS).

werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (**alternativ:** kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen

(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30-32 GO NRW)

(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).

(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 6

Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin

(zu § 46 KrO NRW)

(1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.

(2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7

Kreisausschuss

(zu § 51 KrO NRW)

(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

(2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

(3) Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse

(zu § 41 KrO NRW)

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Akteneinsicht

(zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 10

Aufwandsentschädigungen

(zu §§ 30 und 31 KrO NRW, § 45 GO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.

Alternative zu Absatz 1 Satz 2:

Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form einer monatlichen Pauschale (Vollpauschale) gezahlt.

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

Alternative 1 zu Absatz 2¹¹

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie mit Ausnahme des ...ausschusses, des ...ausschusses, ...¹² erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

¹¹ Eine Ausnahme weiterer Ausschüsse im Sinne der Alternative 1 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

¹² Hier können gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW nach Ermessen des Kreistags weitere Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausgenommen werden. Sollen sämtliche Ausschüsse ausgenommen werden, wird eine Formulierung entsprechend Alternative 3 Satz 1 vorgeschlagen.

Alternative 2 zu Absatz 2:¹³

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 KrO NRW.

Alternative 3 zu Absatz 2:¹⁴

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses (**alternativ**: Die Vorsitzenden des ...ausschusses, ...ausschusses, ...) erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen¹⁵ bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

¹³ Eine Ausnahme im Sinne der Alternative 2 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

¹⁴ Eine Ausnahme im Sinne der Alternative 3 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.

¹⁵ Die umfassende Aufzählung dient der rechtsgestalterischen Offenheit, da nicht alle möglichen Konstellationen, die vor Ort auftreten können, in einem Mustertext vorhergesehen werden können. Grundsätzlich ist jedoch daran zu erinnern, dass die Entschädigungsregelungen der §§ 30, 31 KrO NRW i.V.m. mit der Entschädigungsverordnung abschließenden Charakter haben.

(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für ... Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen für ... Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. **optional:** Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

(6) Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 oder 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen (**optional:** und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen).

(**optional:** Als Dienstreisen gelten mandatsbedingt erforderliche Reisen zu Orten außerhalb des Kreisgebietes.)

(7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.

Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

(9) Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate

hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretene Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin/der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

Hinweis (optional): *Gem. § 30 KrO NRW (i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW) kann der Kreistag in der Hauptsatzung beschließen, dass den Kreistagsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse zusätzlich zu den ausdrücklich im Gesetz oder der Entschädigungsverordnung genannten Leistungen Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. Die Umsetzung dieser Regelung hängt insbesondere von den Gegebenheiten vor Ort ab und kann nicht pauschal in eine Muster-Formulierung aufgenommen werden. In Betracht kommen z.B. Regelungen über die Gewährung von digitalen Endgeräten (zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst oder zur Teilnahme an digitalen/hybriden Gremiensitzungen) zum dauerhaften Verbleib bei den Mandatsträgern, Regelungen über zweckgebundene Zuschüsse zum Erwerb von digitalen Endgeräten (s.o.), Regelungen über die Gewährung eines Deutschlandtickets oder zu Zuschüssen hierzu oder Regelungen über zusätzliche Versicherungsleistungen (Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung).*

§ 11

Verdienstaussfall

(zu §§ 30 KrO NRW, 45 GO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).

Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. (**alternativ:** Der Regelstundensatz beträgt ... Euro).

Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. (**optional:** Die Landrätin/der Landrat ist zum Nachweis der Höhe des Verdienstaussfalles i.S.d. Satzes 1 berechtigt, von der/dem selbständigen Mandatsträgerin/Mandatsträger eine Bescheinigung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters oder einer vergleichbar steuerberatenden Person über die gegenwärtigen tatsächlichen Einkommensverhältnisse, hilfsweise die Vorlage des Steuerbescheides der selbständigen Mandatsträgerin/des selbständigen Mandatsträgers für den betreffenden Zeitraum – und, wenn dieser noch nicht vorliegt, eines entsprechend vorangehenden Zeitraumes –, zu verlangen). Die Verdienstaussfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Die Verdienstaussfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstauffalls außer Betracht.

(5) Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden. (**optional:** Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens ... € erstattet.)

(6) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

In dem im Satz 3 genannten Zeitraum genügt in der Regel eine entsprechende Eigenerklärung der Mandatsträger/des Mandatsträgers, aus der die regelmäßige Arbeitszeit hervorgeht; die Landrätin/der Landrat kann bei Zweifeln weitere Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin/des Mandats-

trägers anfordern. Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung außerhalb des in Satz 3 genannten Zeitraums bedarf einer gesonderten Glaubhaftmachung; die Landrätin/der Landrat kann entsprechende Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers anfordern

Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 gelten für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5 entsprechend.

§ 12

Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten/innen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (höherer Dienst), mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Alternative zu Ziffer 2:

Verträge mit dem Landrat/der Landrätin und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 14

Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW NRW)

(1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- a) Vergaben,
- b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von ... €,
- c) Erlass von Forderungen,
- d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von ... €,
- e) sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von ... €.

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 15

Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin

(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.

Alternative zu den Sätzen 1 und 2:

Keine Regelung mit der Folge, dass der allgemeine Vertreter aus dem Kreis der Lebenszeitbeamten und -beamtinnen zu bestellen ist.

§ 16

Personalangelegenheiten

(zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Alternative 1 zu Absatz 1:

Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

Alternative 2 zu Absatz 1:

Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

optionaler Absatz 2:

(2) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.

optionaler Absatz 3:

(3) Entscheidungen nach § 68 Satz 2 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 2 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.

(4) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat/die Landrätin übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

optional: Ist der Landrat/die Landrätin persönlich betroffen, entscheidet der Kreisausschuss.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(2) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

(zu § 21 KrO NRW)

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen

in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

optional: Für das Verfahren zur Behandlung von Petitionen i.S.d. Art. 17 GG finden die § 18 Abs. 1 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2 - 7 sinngemäß Anwendung¹⁶.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises ... fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises ... fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Petent / der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

¹⁶ Neben dem Recht aus § 21 KrO NRW bleibt das Petitionsrecht aus Art. 17 GG unberührt, was sich aber schon aus der verfassungsrechtlichen Dimension des Grundrechts ergibt. Das Petitionsrecht können auch gemeindeexterne Personen wahrnehmen, diesbezüglich ist aber die Schriftform erforderlich. Es kann sich empfehlen, auch weiterhin zumindest einen verfahrensbezogenen Rahmen für Petitionen nach Art. 17 GG vorzusehen.

(7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petent/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 19

Bekanntmachungen

(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)

Variante 1 zu Absatz 1:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet¹⁷ unter ...¹⁸ vollzogen¹⁹, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis ...“ (**alternativ:** in ...²⁰) hingewiesen²¹.

Variante 2 zu Absatz 1:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis ...“ vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus ... oder durch Flugblätter unterrichtet.

¹⁷ Zur öffentlichen Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet siehe insbesondere die Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, Az.: 31-43.02.01/02-2-546/16, vom 05.07.2016, die u.a. in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW angefragt werden können.

¹⁸ Hier Angabe der Internetadresse des Kreises, unter der die öffentlichen Bekanntmachungen abgerufen werden können. Nach den Auslegungshinweisen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (s.o.) soll es ausreichen, wenn die allgemeine Internetadresse des Kreises angegeben wird, wenn von dort ohne große Mühen die Bekanntmachungen gefunden werden können. U.E. ist hier zu empfehlen, schon auf der Startseite einen gut auffindbaren Link/Button zu positionieren, von dem aus mit einer Verlinkung die öffentlichen Bekanntmachungen erreicht werden können.

¹⁹ Genauerer siehe § 6 BekanntmVO. Insbesondere ist im Internet der Bereitstellungstag anzugeben. Auch § 7 Abs. 2 BekanntmVO mit dem Erfordernis einer dauerhaften revisionssicheren Speicherung in einem nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System ist zu gewährleisten; die Voraussetzungen hierfür müssen mit der kreiseigenen IT oder entsprechend mit dem beteiligten IT-Dienstleister abgestimmt werden. Die Einhaltung der Voraussetzungen der § 6 und 7 Abs. 2 BekanntmVO sollten von der kreiseigenen IT oder entsprechend einem beteiligten IT-Dienstleister schriftlich dargelegt und – zumindest im Fall eines beteiligten nicht kreiseigenen IT-Dienstleisters – von diesem zugesichert werden.

²⁰ Veröffentlichung in einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung.

²¹ Der Hinweis auf die Bereitstellung des Dokuments und die Internetadresse (im Amtsblatt, in einer Tageszeitung) erfolgt lediglich nachrichtlich, so dass er nach herrschender Auffassung keine Vollzugsvoraussetzung ist, vgl. § 7 Abs. 2 BekanntmVO.

optionaler Absatz 3:

(3) Tierseuchenverordnungen erscheinen in der Tageszeitung/in den Tageszeitungen ...
nachrichtlich.^{22 23}

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises ... vom ... außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis ... vom ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Kreis ... nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Hauptsatzung für den Kreis..... ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Landrat/die Landrätin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

²² Die frühere Regelung in § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz NRW vom 29.11.1984, die eine gesonderte Verkündungsvorschrift für Tierseuchenverordnungen vorsah, besteht heute nicht mehr. Grundsätzlich ist für Tierseuchenverordnungen keine besondere Bekanntmachungsform mehr geboten, da § 4 Abs. 2 AG TierGesG TierNebG NRW auf §§ 25 bis 38 OBG NRW verweist, wobei nach § 33 Abs. 1 Satz 2 OBG NRW für die Verkündung von Verordnungen der Kreisordnungsbehörden auf die Stelle verwiesen wird, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist.

Dies umfasst auch die Möglichkeit zur Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet. Allerdings wird aus dem Veterinärbereich zum Teil die Notwendigkeit einer zusätzlichen Publikation in einer oder verschiedenen Tageszeitungen gesehen, um zeitnah eine größere Verbreitungswirkung zu erreichen: Deshalb enthält Absatz 3 eine Klarstellung zur Möglichkeit der nachrichtlichen Veröffentlichung, ohne dass dies eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung wäre (eine nachrichtliche Veröffentlichung wäre allerdings auch ohne eine solche Satzungsregelung statthaft).

²³ Ist eine Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 19 Abs. 1 HS genannten Form nicht rechtzeitig möglich (z.B. wegen einer erheblichen Eilbedürftigkeit der Bekanntmachung), kann hierin nach Auffassung des Landkreistages NRW ein Fall des § 19 Abs. 2 HS gesehen werden.